

Obst – und Gartenbauverein 1936 Schönfeld e.V.

Gerchsheimer Straße 10, 97950 Schönfeld, Tel. 09344 / 929089, Mobil 0171 / 6110615
Fax 09344 / 92 98 760 , E-Mail: rolf.freidhof@gmx.de

Geschäfts - und Wahlordnung

§ 1 Sinn und Zweck der Geschäfts – und Wahlordnung

In der Geschäfts – und Wahlordnung werden einzelne Punkte der Satzung erläutert; die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Haupt - / Generalversammlung, des Vorstandes und der Beisitzer beschrieben, damit ein ordentlicher Geschäftsablauf im Sinne des § 2 der Satzung gewährleistet ist.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag ist bis spätestens Ende des II. Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten, bzw. er wird per **SEPA** - Lastschrift oder in bar eingezogen. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in der Haupt- / Generalversammlung beschlossen werden. Der ordentliche Beitrag setzt sich wie folgt zusammen **und ist ab dem Beitragsjahr 2017 gültig:**

A.	Vollmitglieder / Einzelmitglieder:	8,00 €
B.	Partner / in von A:	6,00 €
C.	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre:	frei
D.	Beitragsfreie Mitglieder (gem. Beschluss):	frei
E.	Ehrenmitglieder:	frei

Fördernde Mitglieder gem. § 4 der Satzung.: ab 50,00 €

Bei Neumitgliedschaften, egal ob es sich um eine Voll - / oder Partnermitgliedschaft handelt, ist generell im Jahr des Beitritts der vorgenannte Beitrag zu entrichten, Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.

Die Partnermitgliedschaft läuft so lange, bis das Vollmitglied aus dem Verein ausscheidet, sei es durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Dann wandelt sie sich, sollte nichts anderes vereinbart werden, in eine Vollmitgliedschaft / Einzelmitgliedschaft um.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sie sich, sollte nicht der Austritt erklärt werden, ebenfalls in eine Vollmitgliedschaft / Einzelmitgliedschaft oder evtl. auch in eine Partnermitgliedschaft um.

§ 3 Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
- Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, oder wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft die Durchführung einer Sitzung schriftlich beantragen.
- Die Vorstandschaft kann in begründeten Fällen weitere Personen in den Beirat berufen.

Aufgaben des Vorstandes und der Beisitzer:

1. Der Vorstand (nach § 26 BGB)

Der Vorsitzende, bzw. dessen Stellvertreter haben über die Beachtung der Satzung und die Einhaltung der von der Haupt - / Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu wachen und dafür zu sorgen, dass diese Beschlüsse von den Mitgliedern eingehalten und umgesetzt werden. Unterstützung und Beratung erhalten sie von der restlichen Vorstandschaft.

Geschäfts- und Wahlordnung des Obst – und Gartenbauverein 1936 Schönfeld e.V.

2. Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über sämtliche Sitzungen der Vorstandschaft und Haupt - / Generalversammlungen jeweils eine Niederschrift anzufertigen, wobei die Ergebnisse und Entscheidungen sowie deren Zustandekommen (Abstimmungsergebnisse) anzugeben sind.

3. Der Kassenverwalter

- Der Kassenverwalter wacht über die Einnahmen und Ausgaben des Obst – und Gartenbauvereines und führt die Finanzgeschäfte. Er hat prüfbare Aufzeichnungen zu erstellen, die einmal jährlich von den Kassenprüfern zu kontrollieren sind. Diese sollen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- Der Kassenverwalter hat die beiden Kassenprüfer mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung der Kasse zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unterlagen vorhanden sind und die entsprechenden Auskünfte erteilt werden können.
- Der Kassenverwalter informiert den Vorstand mindestens zwei Mal jährlich über den Kassenstand.
- Der Kassenverwalter darf im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der entsprechenden Vollmacht für das Bankinstitut für alle Beträge bis 1.000,- € selbst zeichnen, bei Beträgen über 1.000,- € muss der 1. oder 2. Vorstand mitunterzeichnen, bzw. muss dem Kassier für den entsprechenden Fall eine gesonderte Vollmacht erteilt werden.

4. Die Beisitzer

Der Vorstand wird bei der Bewältigung der Aufgaben von den Beisitzern beraten und unterstützt, bzw. er kann Aufgaben an die Beisitzer übertragen.

§ 4 Reisekosten

Der Obst – und Gartenbauverein erstattet Reisekosten für dienstliche Reisen, die im Auftrag des Vereines erfolgen und Kosten für Mehraufwand gemäß den steuerlichen Vorgaben. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem tatsächlichen Mehraufwand, Reisekosten werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, maximal aber mit 150,- € pro Geschäftsjahr vergütet. Ergänzend hierzu siehe auch § 8 der Vereinssatzung.

§ 5 Die Haupt - / Generalversammlung

- a) Anträge zur Haupt - / Generalversammlung müssen vorher schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Einreichungsfrist wird in der Einladung genannt.
- b) Jedes Mitglied gem. Satzung hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 6 Wahlvorschläge / Wählbarkeit

- a) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern der Vorstandschaft können von der Vorstandschaft und von Mitgliedern vorgelegt werden. Werden Wahlvorschläge von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung eingebracht, bedürfen diese der Zustimmung von drei anwesenden Mitgliedern.
- b) Für ein Amt oder eine Funktion im Verein können nur Personen vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Durchführung von Wahlen

- Zur Durchführung der Wahlen beruft die Generalversammlung einen Wahlleiter, der während der Wahl die Versammlung leitet.
- Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Kassenverwalters und des Schriftführers finden in getrennten Wahlgängen statt. Soweit nur ein Vorschlag vorliegt und niemand widerspricht, kann die Wahl per Handzeichen vorgenommen werden.

Geschäfts- und Wahlordnung des Obst – und Gartenbauverein 1936 Schönfeld e.V.

- Die Wahl der Beisitzer kann in der Regel im Block in einem Wahlgang vorgenommen werden, wenn keine geheime Wahl erforderlich ist und niemand dieser Regelung widerspricht. Verfahrensweise wie vor genannt.
- Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, es genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
- Vor der Wahl soll der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.
- Die Stimmzahl erfolgt in Anlehnung der Regelung des § 5.

§ 8 Änderung der Geschäfts – und Wahlordnung

Die Geschäfts – und Wahlordnung kann in einer Haupt - / Generalversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Vorgesehene Änderungen oder Ergänzungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu erläutern.

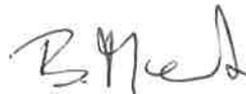
§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäfts –und Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme und Genehmigung durch die jeweilige Haupt - / Generalversammlung in Kraft.

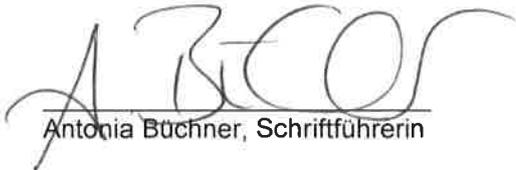
Von der Mitgliederversammlung wurden die rot hinterlegten Änderungen im § 2 genehmigt:
Schönfeld, den 13. Februar 2016



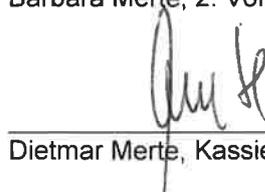
Rolf Freidhof, 1. Vorsitzender



Barbara Merte, 2. Vorsitzende



Antonia Buchner, Schriftführerin



Dietmar Merte, Kassier



Birgitt Nsibi, Beisitzerin



Hermann Dopf, Beisitzer



Svenja Kramer, Beisitzerin



Bernhard Rüppel-Göbel, Beisitzer